

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Eintrittskarten für DFB-Länderspiele Herren in Berlin

Der DFB hat Berlin als Spielort für das DFB-Länderspiel. Veranstalter des Spieles ist der DFB. Tickets werden grundsätzlich im Namen und für Rechnung des Veranstalters verkauft.

Der Erwerb und die Verwendung der Eintrittskarten sowie der Zutritt zum Stadion unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) sowie der Stadionordnung des Veranstaltungsorts, die ausdrücklich in diese ATGB einbezogen wird. Durch den Erwerb oder die Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser ATGB.

1. Ticketbestellung

Aus dem Kontingent des Berliner Fußball-Verbandes e. V. (BFV) können Mitglieder des BFV, ehrenamtliche Mitarbeiter und Partner des BFV Tickets bestellen. Dazu ist der offizielle Bestellbogen des BFV zu verwenden.

Nach Beendigung der angegebenen Frist erfolgt die Zuteilung der Tickets aus allen vorliegenden Anfragen. Sollten mehr Anfragen als Tickets vorliegen, erfolgt die Verteilung in einem EDV-gesteuerten Losverfahren. Der Besteller wird über die erfolgreiche Zuteilung schriftlich informiert, indem eine Reservierungsbestätigung zugesandt wird.

Die Geltendmachung von gesetzlichen Widerrufs-, Gewährleistungs-, und Anfechtungsrechten bleibt unberührt.

2. Zahlungsmodalitäten

Bestellungen werden grundsätzlich per Vorkasse (Überweisung) ausgeführt.

Sollte die Bezahlung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der in der Reservierungsbestätigung angegebenen Frist (in der Regel 14 Tage) vollständig erfolgreich durchgeführt werden, ist der BFV berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

3. Ticketauswahl

Falls der Besteller zugestimmt hat, ist der BFV im Falle des Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden ohne vorherige Mitteilung Tickets der nächsthöheren oder -niedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die Ticketzahl zu limitieren.

4. Ticketversand

Der Versand der Tickets erfolgt ca. 14 Tage vor der Veranstaltung und auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Das Risiko eines Verlustes oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Besteller, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Versenders oder der von ihm beauftragten Personen vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den Versender.

5. Reklamationen

Der Besteller ist verpflichtet, die schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Zuteilung von Tickets und die Tickets selbst jeweils nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Preise, Datum Veranstaltung und Veranstaltungsort. Soweit der Besteller

keine oder andere als die bestellten Tickets erhalten hat, ist er verpflichtet dies innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Bestätigung bzw. nach Erhalt der Tickets zu beanstanden. Ziffer 3 bleibt unberührt. (Eine Reklamation hat schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg an die unter Ziffer 11 genannten Kontaktadressen zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Tickets.

6. Rücknahme der Tickets/Erstattung des Ticketpreises

Nach rechtzeitiger und vollständiger Bezahlung der Tickets ist eine Rücknahme oder ein Umtausch der Tickets nicht mehr möglich. Sollte die Bezahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen, so verfällt der Anspruch auf die Tickets gem. Ziffer 2. Bei nicht vollständiger Zahlung wird der eingegangene Betrag nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr erstattet.

Dem Besteller abhanden gekommene Tickets können aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht ersetzt werden. Zerstörte Tickets werden nur Zug um Zug gegen Nachweis, z.B. durch Vorlage der Originaltickets ersetzt.

Bei einer zeitlichen und/oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung behalten die Tickets in jedem Fall ihre Gültigkeit.

Gleiches gilt im Falle des Abbruchs eines Spiels, sofern es zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird. Kann der Besteller das verlegte bzw. das wiederholte Spiel nicht besuchen, so erhält er den Eintrittspreis gegen Rückgabe des Originaltickets erstattet. Bei der Erstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt, soweit den DFB kein Verschulden hinsichtlich des Spielabbruchs trifft.

Wird ein laufendes Spiel abgebrochen und nicht wiederholt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt nicht, wenn den DFB ein Verschulden an dem Abbruch trifft.

Wird eine Veranstaltung abgesagt, so erhält der Besteller den Eintrittspreis gegen Rückgabe des Originaltickets erstattet. Bei der Erstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt, soweit den DFB kein Verschulden hinsichtlich der Spielabsage trifft.

7. Weitergabe der Tickets / Vertragsstrafe

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der auf- einander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen und zur Aufrechterhaltung der vom DFB auch unter Berücksichtigung von Fanbelangen und sozialen Aspekten entwickelten Preisstruktur, liegt es im Interesse des DFB und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

Der Verkauf der Tickets erfolgt daher – mit Ausnahme der Bestellungen von Partnern - ausschließlich zur privaten Nutzung. Für alle Besteller/Käufer gleichermaßen gilt, dass sämtliche Handlungen untersagt sind, die den oben genannten Interessen zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt,

- . a) das Ticket bei Auktionen (insbesondere im Internet) zum Kauf anzubieten;
- . b) das Ticket ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den BFV gewerblich zu veräußern;

- . c) grundsätzlich bei privater Weitergabe das Ticket zu einem höheren Preis als dem, der auf dem Ticket angegeben ist, zu veräußern; jedoch ist ein Aufschlag von bis zu 15% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten zulässig;
- . d) das Ticket an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden, sofern dem Veräußerer der Ausschlussgrund bekannt war oder hätte bekannt sein müssen;
- . e) das Ticket an Anhänger der jeweils gegnerischen Mannschaft weiterzugeben, sofern dem Veräußerer der Bezug des Käufers zur Gastmannschaft bekannt war oder hätte bekannt sein müssen;
- . f) das Ticket ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den BFV zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets weiterzugeben oder zu verwenden.
- . g) den Weiterverkauf des Tickets an über den regulären Ticketpreis hinausgehende Bedingungen/Gegenleistungen zu knüpfen.

Bei jeder Weitergabe des Tickets muss der Ticketinhaber den neuen Ticketinhaber auf die Geltung dieser ATGB hinweisen. Der Ticketinhaber ist zudem auf Verlangen des BFV dazu verpflichtet, Name und Anschrift des neuen Ticketinhabers mitzuteilen. Wird ein Ticket vom Besteller in unzulässiger Weise angeboten, verwendet oder weitergegeben, so ist der BFV berechtigt, das Ticket sowie sonstige vom Besteller erworbene Tickets – auch elektronisch – zu sperren und dem Besitzer des Tickets entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen.

Für jeden schuldhaften Verstoß des Bestellers gegen die vorgenannten Bestimmungen (a – g) kann der BFV von diesem die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500 Euro verlangen. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich der BFV das Recht vor, Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und/oder weitere zivil- und/oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

8. Zutritt zum Stadion

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass

- . a) die Tickets den Inhaber grundsätzlich nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis oder sonstigem gleichwertigen Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein) zum Betreten des Stadions berechtigen;
- . b) der Zutritt zum Stadion unabhängig vom Alter nur mit einem gültigen Ticket möglich ist. Mit Verlassen des umgrenzten Stadionbereichs verliert das Ticket seine Gültigkeit);
- . c) bei ermäßigten Tickets die Inhaber verpflichtet sind, auf Verlangen einen zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis oder sonstigen Nachweis vorzuzeigen;
- . d) die Eintrittskarte auf Verlangen dem Hausrechtsinhaber oder dessen Beauftragten (z.B. Ordner) zur Kontrolle auszuhändigen sind;
- . e) den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Stadionverwaltung und des Veranstalters Folge zu leisten ist; insbesondere auf entsprechende Aufforderung einen anderen Platz als auf der Eintrittskarte vermerkt – auch in einem anderen Block –

einzunehmen. Der BFV behält sich vor, auch aus sonstigen sachlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, dem Ticketinhaber einen anderen gleichwertigen Platz zuzuweisen;

- . f) die Stadionordnung und alle zur Gewährleistung der Sicherheit erlassenen Vorschriften genau zu beachten sind;
- . g) offensichtlich alkoholisierte, unter Drogeneinfluss stehende, vermummte Personen, Personen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken, der Zutritt zum Stadion verweigert oder des Stadions verwiesen werden können;
- . h) es untersagt ist, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen: Waffen, Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, ätzenden und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen, Dosen, Becher, Krüge, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen, Bengalische Feuer, sperrigen Gegenstände, alkoholische Getränke, illegale Drogen, Tiere oder sonstige Gegenstände, wenn sie geeignet sind, die anderen Besucher, Spieler oder Offizielle unangemessen zu beeinträchtigen. Werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sind unzulässig und dürfen nicht mit ins Stadion gebracht werden, sofern der BFV Anlass zu der Annahme hat, dass diese im Stadion zur Schau gestellt werden.
- . i) das Mitführen und Zeigen von rassistischen, fremdenfeindlichen und rechtsradikalen Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Vereinigungen; das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistisch, obszön anstößigen oder provokativ beleidigenden oder rechtsradikalen Parolen sowie rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86a StGB) und Beteiligung aus rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven verboten ist.

Dem Besteller ist bekannt, dass eine Nichtbeachtung dieser Hinweise zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung führen und sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann. Die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit und können vom DFB eingezogen bzw. elektronisch gesperrt werden

Bei Verstößen gegen die Stadionordnung, gegen Ziffer 8. a) – i) dieser Geschäftsbedingungen, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes und bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb eines Stadions kann ein auf das örtliche Stadion beschränktes Stadionverbot, in schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden. Ein Stadionverbot kann auch gegen Personen verhängt werden, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt wurden.

Das Verbot gilt sowohl für vom DFB als auch für die vom Ligaverband sowie von den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene veranstaltete Spiele im nationalen und internationalen Bereich.

Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Für den Fall der Erteilung eines Stadionverbots verzichtet der Ticketinhaber bereits im Vorfeld auf die Zurückweisung gemäß § 174 BGB, insbesondere auf die Vorlage sämtlicher Originalvollmachten der genannten Vereine, Kapitalgesellschaften und Verbände. Ablichtungen dieser Vollmachten können unter www.dfb.de oder auf Wunsch und nach vorheriger Anmeldung beim DFB bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH jederzeit eingesehen werden. Alle Stadionverbote werden in der beim DFB eingerichteten Zentralstelle verwaltet. Die Zentralstelle übersendet den Stadionhausrechtsinhabern sowie den zuständigen Polizeibehörden regelmäßig Listenausdrucke der Stadionverbote. Stadionverbote werden durch die Stelle aufgehoben, die sie erlassen hat.

9. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom DFB oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

10. Bild- und Tonaufnahmen

Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) ist nur mit Zustimmung des BFV und in den für Medienvertreter besonderes ausgewiesenen Bereichen zulässig. Es ist Ticketinhabern daher ohne vorherige Zustimmung des BFV auch nicht gestattet, Ton, Fotos, Videos, Beschreibungen oder Resultate des Spiels aufzunehmen, es sei denn dies erfolgt ausschließlich für private, nicht-kommerzielle Zwecke. In keinem Fall erlaubt ohne Zustimmung des BFV sind die öffentliche Verbreitung und/oder Wiedergabe von Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen, insbesondere über das Internet oder Mobilfunk oder die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des DFB nicht ins Stadion mitgebracht werden.

11. Kontakt

Ticketbestellungen oder Rückfragen zum Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den BFV gerichtet werden:

Berliner Fußball-Verband e. V. , Ticketing, Humboldtstraße 8 A, 14193 Berlin

E-Mail-Adresse: tickets@berlinerfv.de

12. Haftungsausschluss

Der Aufenthalt an und in den Stadien erfolgt auf eigene Gefahr.

Der BFV, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf Schadensersatz. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleiben hiervon unberührt.

13. Datenverarbeitung/Datenschutz

Der BFV verarbeitet die persönlichen Daten des Bestellers unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die vom Besteller angegebenen Daten und die Daten solcher Personen, an die Tickets weitergegeben werden sollen, werden vom BFV in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Nutzung erfolgt zum Zwecke der Abwicklung und Verwaltung von Ticketbestellungen, insbesondere zur Abbuchung der Wahrung von Sicherheitsbelangen (z. B. Sicherheitsüberprüfung). In diesem Rahmen können die Daten im erforderlichen Umfang an verbundene Unternehmen oder Dritte weitergegeben werden. Gleichzeitig hat der BFV zur Erbringung einzelner Leistungen aus dem Vertrag entsprechende Vereinbarungen mit ausgewählten Dienstleistern abgeschlossen. Soweit hierbei die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten notwendig ist, wird auch hierfür die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen vertraglich sichergestellt.

Die Bestellerdaten (Name, Anschrift) können auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Verfolgung von Straftaten an Sicherheitsbehörden übermittelt werden soweit dies im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Zur Verhängung und Durchsetzung von Stadionverboten können die Daten (Name, Anschrift) an die Stadionverbotsbeauftragten der Finalisten übermittelt werden.. Zur Gewährleistung der Sicherheit beim Länderspiel werden die Daten mit den vorhandenen Sperrdateien (Stadionverbote) abgeglichen. An Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, erfolgt kein Ticketverkauf.

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung werden die erhobenen personenbezogenen Daten, die nicht aufgrund anderer Aufbewahrungsvorschriften zu sperren sind, gelöscht.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Erfüllungsort für vom BFV verkaufte Tickets Berlin. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Berlin vereinbart.

15. Schlussklausel

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besteller diese Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen als verbindlich an.

Sollten einzelne Punkte dieser ATGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 7. Januar 2015